

Verordnung der Gemeinde Kümmersbruck zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO)

Die Gemeinde Kümmersbruck erläßt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) - (BayRS 2011-2-I), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), zuletzt geändert durch § 9 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG) vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Verbote

- (1) Große Hunde und die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S 268) geändert durch VO vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513 ber. S. 583) genannten Rassen sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen.

Hierzu sind sie in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband sowie Kampfhunde zusätzlich mit angelegtem Maulkorb zu führen.

Außerhalb bebauter Gebiete sind solche Hunde angeleint und mit schlupfsicherem Halsband zu führen. Freier Auslauf ist außerhalb bebauter Gebiete nur möglich, wenn der Hund so durch Kommandos beherrschbar ist, dass er andere Menschen oder Tiere nicht belästigen oder ihnen gefährlich werden kann oder mit angelegtem Maulkorb. Kampfhunde sind auch außerhalb bebauter Gebiete angeleint, mit schlupfsicherem Halsband und angelegtem Maulkorb zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss zuverlässig und jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

- (2) Für Kinderspielanlagen und öffentliche Grünanlagen bleiben die dafür geltenden Regelungen unberührt.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 45 cm.
- (2) Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

§ 3

Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f) brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung

1. einen großen Hund oder Kampfhund auf den in dieser Verordnung genannten Flächen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine mit schlupfsicherem Halsband zu führen, oder

einen Kampfhund ohne angelegtem Maulkorb führt,

oder einen großen Hund oder Kampfhund führt oder führen lässt ohne zuverlässig zu sein oder nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen

2. das Tier in bebauten Ortsteilen angeleint führt, ohne zuverlässig oder nicht in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder

von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht zuverlässig oder nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen.

3. außerhalb bebauter Gebiete einen Hund nicht angeleint bzw. nicht mit schlupfsicherem Halsband führt, oder

bei freiem Auslauf außerhalb bebauter Gebiete den Hund nicht so durch Kommandos beherrscht, dass er andere Menschen oder Tiere belästigt oder ihnen gefährlich werden kann, oder

einen Kampfhund außerhalb bebauter Gebiete nicht anleint oder nicht mit schlupfsicherem Halsband und angelegtem Maulkorb führt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Kümmersbruck, den 08.12.2004

Gemeinde Kümmersbruck

S.

Breitkopf, 2. Bürgermeister